

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 17, 17a und 18 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde auf seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von folgenden Betreuungsangeboten
 - Kindertageeinrichtung „Regenbogen“ (Hort),
 - Betreuung von Kindern aus der Stadt Luckenwalde im Land Berlin.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung im Hort „Regenbogen“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Luckenwalde, Amt für Bildung, Jugend und IT. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betreuung in Berlin ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung.
- (3) Kindertagesbetreuung dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist jede/r Personensorgeberechtigte.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsbeginn. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 4 Festsetzung und Höhe des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er bemisst sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des zu betreuenden Kindes. Die Höhe des monatlichen

Elternbeitrags ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- (2) Erbringt ein Beitragspflichtiger trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (3) Der sich aus der Elternbeitragstabelle ergebende Elternbeitrag berücksichtigt die Unterhaltungspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind verringert sich der Elternbeitrag (siehe Seite 2 der Anlage zu dieser Satzung). Ein Elternbeitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.
- (4) Beginnt das Betreuungsverhältnis vor dem 15. eines Monats bzw. endet das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag festgesetzt. Bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. eines Monats bzw. einem Betreuungsende vor dem 15. eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben.
- (5) Für Kinder der ersten und zweiten Schulklassen wird der Versorgungsauftrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KitaG durch den Hort Regenbogen wochentags erfüllt. Für diese Kinder wird verpflichtend zusätzlich ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis für das Mittagessen einkommensunabhängig von allen Eltern erhoben. Der Satz wird an die Preisentwicklung des Cateringunternehmens angepasst und im Betreuungsvertrag festgeschrieben.

§ 5 Erlass des Elternbeitrages/ Beitragsbefreiung

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Elternbeitrag für das Betreuungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, die Hilfe gemäß § 19 SGB VIII erhalten oder für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33 oder 34 des SGB VIII erhalten, wird der Elternbeitrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG erhoben.
- (3) Die in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten haben keinen Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Als Nachweis ist der aktuelle Leistungsbescheid vorzulegen.

Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keinen Elternbeitrag zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).

Liegt kein Fall der Unzumutbarkeit nach den Sätzen 1 bis 4 vor und ist die Belastung der Personensorgeberechtigten mit einem Elternbeitrag aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach den Sätzen 1 bis 3 vergleichbar sind unzumutbar, so haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu stellen.

§ 6 Einkommen

- (1) Maßgebend zur Berechnung ist in der Regel das in den letzten 12 Monaten vor der Betreuung erzielte Nettoeinkommen. Die „Erklärung des Einkommens“ ist vorzulegen sowie die entsprechenden Unterlagen einzureichen; es erfolgt eine rechnerische Einkommensbereinigung nach § 82 SGB XII.
- (2) Ändert sich das Einkommen eines Elternteils bzw. beider Elternteile mit Aufnahme des Kindes in die Betreuung, wird das aktuelle Einkommen des Elternteils bzw. beider Elternteile für die Ermittlung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (3) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Das gilt auch für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (4) Zum Einkommen gehören alle positiven Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz,
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (5) Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld, soweit er einen Betrag von 300 € (bzw. 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes) überschreitet.

Das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben bei der Einkommensberechnung außer Betracht.
- (6) Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des

Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten sowie
- Unterhaltsverpflichtungen.

Die beitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

- (7) Die Stadt Luckenwalde behält sich eine jährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse vor.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind. Dazu ist die „Erklärung zum Einkommen“ (siehe Anlage) einzureichen und zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrages haben können, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Wirkt sich die Änderung des Einkommens auf die Beitragsstufe aus, wird der Elternbeitrag mit Beginn der Änderung festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Beitragsbescheid angegebene Konto der Stadtverwaltung Luckenwalde einzuzahlen, sollten die Beitragspflichtigen keine Einzugsermächtigung erteilt haben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt amin Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2005 (Vorlagennummer: B-4262/2005/1) sowie die Benutzungsordnung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung vom 29.08.2005 außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin